



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

EO. Ungleichbehandlung von Zivildienstleistenden und Militärdienstleistenden

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates der Sicherheitspolitischen Kommission NR vom 05.11.2012 (12.3982)

1	Zusammenfassung	3
2	Einleitung	3
3	Erhebung	5
3.1	Anmeldeverfahren	5
3.2	Gewählte Zeitspanne	5
3.3	Untersuchungspopulation	5
3.4	Datengrundlage und Datenqualität	5
3.5	Verteilung der Personen mit bewilligtem Antrag	6
4	Auswertung	7
4.1	Ausbildung, Alter und Dienstleistungsart	7
4.1.1	Dienstleistungsart.....	7
4.1.2	Abgeschlossene Ausbildung	8
4.1.3	Altersstruktur	9
4.2	Tagesansätze und Einkommen	9
4.3	Anträge im Vergleich zum Erfassungszeitraum	10
5	Fazit: Keine unterschiedliche Behandlung von Zivildienstleistungen und Militärdienstleistenden	11
6	Anhang	12

1 Zusammenfassung

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) hat an ihrer Sitzung vom 5. November 2012 u.a. die Frage der Gleichbehandlung der Militär- und Zivildienstleistenden hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs aufgeworfen, wenn diese unmittelbar vor dem Dienst ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Dieser Personenkreis nimmt nämlich in der Erwerbsersatzordnung bezüglich Entschädigungsanspruch eine Sonderstellung ein.

Nach den geltenden Bestimmungen der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz sind Personen, die unmittelbar¹ vor dem Dienst ihre Ausbildung abgeschlossen haben, den Erwerbstätigen gleichgestellt. In solchen Fällen bemisst sich die Erwerbsausfallentschädigung nach dem ortsüblichen Anfangslohn im betreffenden Beruf bzw. der Branche. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese Personen nach Ausbildungsabschluss eine Stelle suchen und ins Erwerbsleben eintreten würden. Dieser Personenkreis profitiert somit von einer weiter gehenden Beweiserleichterung, indem – im Sinne einer Vermutung – die Beweislast zu Gunsten der Dienst leistenden Person umgekehrt und ihr eine Erwerbsabsicht unterstellt wird. Allerdings kann die Verwaltung die erwähnte Vermutungsregel durch den Beweis des Gegenteils umstossen (Beweislastumkehr), nämlich dann, wenn sie davon überzeugt ist, die Dienst leistende Person hätte ohne Dienstleistung keine Erwerbstätigkeit aufgenommen.

Der Bundesrat hat das Postulat der SiK-N am 23. Januar 2013 zur Annahme empfohlen. Dieses wurde am 20. März 2013 durch den Nationalrat angenommen. Der vorliegende Bericht erfolgt in Erfüllung dieses Postulats. Er basiert auf einer Erhebung bei den mit der Durchführung der Erwerbsersatzordnung beauftragten AHV-Ausgleichskassen im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2013.

Die Auswertung der erhobenen Daten hat gezeigt, dass keine Ungleichbehandlung zwischen Militär- und Zivildienstleistenden hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs besteht.

2 Einleitung

Das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)² macht hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs keine Unterscheidung zwischen Militär-, Zivil- oder Schutzdienstleistenden. Für sämtliche Dienstleistenden gelten die gleichen Berechnungsregeln. Während dem Dienst beträgt die tägliche Grundentschädigung bei erwerbstätigen Personen 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 62 Franken pro besoldeten Dienstag. Davon ausgenommen ist der Dienst während der Rekrutenschule oder bei den der Rekrutenschule gleichgestellten Diensten (z.B. Zivildienstleistende während den ersten 145 Diensttagen). Diese Dienstleistenden erhalten generell eine Grundentschädigung in der Höhe von 62 Franken pro Dienstag, unabhängig davon, ob sie vor dem Einrücken erwerbstätig gewesen sind oder in Ausbildung begriffen waren. Eine Ausnahme bilden Rekruten mit Kindern. Ihr Entschädigungsanspruch bemisst sich nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommen. Entschädigungsmässig sind Zivildienstleistende während der Zeit, die eine Rekrutenschule dauern würde, den Rekruten im Militär gleichgestellt, d.h. sie erhalten ebenfalls die Minimalentschädigung von 62 Franken pro anrechenbaren Dienstag.

¹ Der Ausdruck der Unmittelbarkeit lässt einen gewissen Ermessensspielraum zu. Ein der Verwaltung eingeräumter Ermessensspielraum kann in der Durchführung aber zu Rechtsunsicherheit führen. Im Beschwerdefall können die Gerichte den Entscheid der Verwaltung auf die Gesetzmässigkeit hin überprüfen und – je nach Fallkonstellation – zu einem anderen Resultat gelangen. Um dem Einzelfall gerecht zu werden, wird der Begriff der Unmittelbarkeit durch die Gerichte unterschiedlich beurteilt. So fallen jeweils bei der Beurteilung die konkreten Verhältnisse des Dienstleistenden, wozu namentlich persönliche, familiäre, soziale und erwerbliche Umstände gehören, wesentlich ins Gewicht (BGE 9C_57/2013 Erw. 2.1.1; 9C_80/2014 Erw. 4.2).

² SR 834.1

Grundsätzlich bemisst sich die Erwerbsausfallsentschädigung nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommen. Von dieser Regel wird abgewichen, wenn eine Dienst leistende Person ihre Ausbildung unmittelbar vor der Dienstleistung abgeschlossen hat oder wenn sie glaubhaft machen kann, während dem Dienst wesentlich mehr verdient zu haben als vor dem Einrücken. Nach konstanter Verwaltungspraxis wird in diesen Fällen die Entschädigung nicht nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommen berechnet, sondern aufgrund des ortsüblichen Anfangslohns im betreffenden Beruf. Diese Regelung basiert auf der Vermutung, dass diese Personen eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten, wären sie nicht in den Dienst eingerückt. Die Vermutung entfaltet aber dann keine Wirkung, wenn die Ausgleichskasse feststellt, dass der Leistungsansprecher auch ohne Dienstleistung keine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte. Diese Verwaltungspraxis wurde verschiedentlich durch das Bundesgericht bestätigt. Diese Regel gilt für Militärdienstleistende (unabhängig davon, ob sie ihren Dienst gestaffelt oder als Durchdiener leisten) wie auch für Zivildienstleistende im gleichen Masse.

Die heutige Regelung in Artikel 4 Absatz 2 der EO-Verordnung³ über die Sonderstellung hinsichtlich des EO-Anspruchs von Dienstleistenden, die ihre Ausbildung unmittelbar vor dem Einrücken abgeschlossen haben, ist auf die 2. EO-Revision zurückzuführen, die 1964 in Kraft getreten ist. Bis zur Einführung dieser Bestimmung hatte ein Wehrpflichtiger, der vordienstlich nicht erwerbstätig gewesen war, nachzuweisen, dass er eine bestimmte Erwerbstätigkeit von längerer Dauer hätte aufnehmen können, wenn er nicht eingerückt wäre. An den Nachweis wurden aber nicht allzu strenge Anforderungen gestellt. Vielmehr musste eine mehr oder weniger grosse Wahrscheinlichkeit genügen. Diese Verwaltungspraxis wurde schliesslich im Rahmen der 2. EO-Revision durch eine Verordnungsänderung neu geregelt. Angesichts der damaligen Wirtschaftslage und den Beschäftigungsmöglichkeiten wurde davon ausgegangen, dass von allen Wehrpflichtigen, die nach Abschluss der Ausbildung einrücken, angenommen werden konnte, dass sie eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, wenn sie nicht eingerückt wären. Der Nachweis des einzelnen Wehrpflichtigen, er hätte tatsächlich eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, war nicht mehr erforderlich. Die Entschädigung hatte sich nach dem ortsüblichen Anfangslohn im betreffenden Beruf zu bemessen. Diese Praxis für Wehrpflichtige war jahrelang unumstritten. Erst nach der Einführung der Tatbeweislösung für Zivildienstleistende auf den 1. April 2009 wurde diese Praxis in Frage gestellt.

Verschiedene Medien haben im Jahre 2012 einzelne Fälle von Zivildienstleistenden aufgegriffen, die unmittelbar nach Abschluss ihres Studiums Zivildienst geleistet haben und dabei nach Medienberichten eine exorbitante Erwerbsausfallentschädigung bezogen haben. Die SiK-N hat an Ihrer Sitzung vom 5. November 2012 (Po 12.3982) den Bundesrat damit beauftragt, einen Bericht auszuarbeiten und darin aufzuzeigen, ob hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs nach dem Erwerbsersatzgesetz eine Ungleichbehandlung zwischen Militär- und Zivildienstleistenden besteht.

Die vorliegende Untersuchung basiert auf einer Datenerhebung bei den rund 80 AHV-Ausgleichskassen. Die Daten wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember 2013 erhoben und vom Bundesamt für Sozialversicherungen ausgewertet.

Auf eine Auswertung pro Wohnkanton wurde im vorliegenden Bericht verzichtet. Eine solche Aufstellung über mögliche Unterschiede zwischen urbanen und ländlich geprägten Kantonen wäre nicht sehr aussagekräftig und könnte zu Fehlinterpretationen führen. Denn für die Festsetzung und Ausrichtung der EO-Entschädigung einer Dienst leistenden Person ist jene AHV-Ausgleichskasse zuständig, die vor dem Einrücken die AHV-Beiträge einbezogen hat. Die rund 80 über die ganze Schweiz verteilten AHV-Ausgleichskassen werden von den Kantonen, den Verbänden und vom Bund getragen. Für Arbeitnehmende ist dabei jene AHV-Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der Arbeitgeber die AHV-Beiträge vor dem Dienst abgerechnet hat. Während bei kantonalen AHV-Ausgleichskassen lediglich die im jeweiligen Kanton ansässigen Arbeitgeber angeschlossen sind, können sich Arbeitgeber aus der ganzen Schweiz der Ausgleichskasse ihres Verbandes bzw. Branche anschliessen. Für nichterwerbstätige Studierende ist die kantonale Ausgleichskasse am Sitz der Lehranstalt zuständig. Der Wohnsitzkanton der Dienst leistenden Person ist somit nicht immer identisch mit dem Sitz der Lehranstalt. Auf diese Beson-

³ SR 834.11

derheit hat der Bundesrat bereits im dritten Bericht über die Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst hingewiesen.⁴

Ebenso wurde auf eine Analyse der Sprachverteilung der Gesuchsteller verzichtet, hat die Sprache doch keinen Einfluss auf die EO-Entschädigung.

3 Erhebung

In diesem ersten Teil werden das Datenerhebungskonzept und das Untersuchungsdesign erörtert. Danach folgt die Beschreibung der ausgewerteten Erhebungsbogen der AHV-Ausgleichskassen.

3.1 Anmeldeverfahren

Die Dienstleistenden erhalten für die abgelaufene Dienstperiode ein EO-Anmeldeformular ausgehändigt. Auf diesem werden ihnen durch das zuständige Organ (Armee = militärischer Rechnungsführer, Zivildienst = Vollzugsstelle) die entschädigungsberechtigten Dienstage bescheinigt. Die Dienst leistende Person vervollständigt das Anmeldeformular mit den persönlichen Angaben und leitet dieses anschliessend an die zuständige Ausgleichskasse weiter. Bei Erwerbstätigen erfolgt dies über den Arbeitgeber, welcher das Formular mit den Lohnangaben ergänzt. Nichterwerbstätige gelangen direkt an ihre Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse nimmt eine Plausibilitätskontrolle der Angaben über die Dienstleistung vor, kontrolliert die persönlichen Angaben der Dienst leistenden Person und die des Arbeitgebers, setzt anschliessend die Entschädigung fest und richtet diese aus. Die Entschädigung wird grundsätzlich der Dienst leistenden Person ausgerichtet. Von dieser Regel wird abgewichen, wenn der Arbeitgeber für die Dauer der Dienstleistung Lohnfortzahlungen leistet. In diesem Fall kommt dem Arbeitgeber die Entschädigung im Umfang seiner Lohnfortzahlung zu.

3.2 Gewählte Zeitspanne

Die Datenerhebung bei den AHV-Ausgleichskassen erfolgte in der Zeitspanne vom 1. Juni bis 31. Dezember 2013 und zwar aufgrund der bei ihnen eingegangenen Anmeldeformulare. Erfasst wurden sämtliche Dienstleistungen von Armeeangehörigen und Zivildienstpflichtigen, die während dieser Zeitspanne zu ihrer persönlichen Dienstleistung eingerückt sind. Diese Zeitspanne ist repräsentativ, können doch von der Sonderregelung für die Bemessung der EO-Entschädigung grundsätzlich nur Dienstleistende profitieren, die ihre Ausbildung unmittelbar vor dem Einrücken abgeschlossen haben.

3.3 Untersuchungspopulation

Wer eine Berufslehre absolviert, beginnt das Berufsfachschuljahr in der Regel im Juli. Die Lehre endet nach Ablauf der entsprechenden Lehrjahre im August. Somit sind sämtliche Berufsschulabgänger durch die ausgewählte Periode erfasst. Ähnlich verhält es sich bei Studierenden. Das akademische Jahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des jeweils folgenden Jahres. Es unterteilt sich in zwei Semester, dem Herbstsemester von Anfang August bis Ende Januar und dem Frühjahrssemester von Anfang Februar bis Ende Juli. Die Prüfungen des Herbstsemesters finden in den ersten beiden Februarwochen und die des Frühjahrssemesters in den ersten beiden Juniwochen statt. Der überwiegende Teil der Studienabgänger, die ihren Dienst im Jahr 2013 unmittelbar nach Abschluss des Studiums in Angriff genommen haben, dürfte somit ebenfalls in der ausgewählten Periode erfasst sein. Die während der Zeitspanne vom 1. Juni bis 31. Dezember 2013 erfassten Personen sind somit repräsentativ für die vorliegende Untersuchung.

3.4 Datengrundlage und Datenqualität

Die nachfolgende Auswertung beruht auf **1'587** Meldungen der Ausgleichskassen über Dienstleistende mit einem Antrag, wonach ihr Entschädigungsanspruch nach dem ortsüblichen Anfangslohn in der ent-

⁴ Der Bericht wurde am 25. Juni 2014 durch den Bundesrat verabschiedet

sprechenden Branche zu bemessen ist. Der Datenkatalog der AHV-Ausgleichskassen umfasste nebst dem Personenidentifikator (13stellige AHV-Nummer) auch den Beginn und das Ende der Dienstleistung (Datum), die Art der Dienstleistung (Armee, Zivildienst), die Ausbildung (Hochschule/Lehrabschluss), die Tätigkeit (Berufstext) sowie den Entscheid der Behörde (Antrag bewilligt oder nicht).

In die Auswertung werden nur diejenigen Fälle berücksichtigt, für welche der Antrag bewilligt wurde (1'311 Fälle bzw. Anträge).

Für sämtliche auswertbaren Fälle wurden im EO-Register jeweils vom Dienstleistungsbeginn 2013 ausgegangen und die weiteren Dienstleistungen der betreffenden Person miteinander verknüpft. Für nahezu alle Fälle (99%) wurde im betreffenden Jahr im EO-Register eine entsprechende Dienstleistung gefunden (Armee/Zivildienst – Leistungs-codes: 10, 12, 14, 40, 41⁵).

Bei der Auswertung der Daten sind zwei Ausgleichskassen mit einer überproportionalen Anzahl von bewilligten Fällen aufgefallen. Als Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Sozialversicherungen eingeschritten und hat den beiden betroffenen Ausgleichskassen die geltenden Bestimmungen in Erinnerung gerufen.

3.5 Verteilung der Personen mit bewilligtem Antrag

Die Sonderbehandlung bezüglich Bemessung des Entschädigungsanspruchs erfolgt nur auf Antrag der Dienst leistenden Person. Im Zeitraum der Datenerhebungen haben insgesamt 1'587 Personen beantragt, dass ihr Entschädigungsanspruch nach dem ortsüblichen Anfangslohn in der entsprechenden Branche zu bemessen sei. Diese teilen sich wie folgt auf:

	Total	Antrag abgelehnt	Antrag bewilligt
Total	1'587	276 (17,4%)	1311 (82,6%)
Armee	1'093	145 (13,3%)	948 (86,7%)
Zivildienst	494	131 (26,5%)	363 (73,5%)

Von den bewilligten Fällen entfielen insgesamt 468 Fälle (205 Armeeangehörige / 263 Zivildienstleistende) auf die kantonalen Ausgleichskassen und 843 (Armeeangehörige 782 / Zivildienstleistende 61) auf die Verbandsausgleichskassen.

Im gleichen Zeitraum haben rund 84'500 Personen Dienst in der Armee geleistet. Die bewilligten Anträge für Armeeangehörige entsprechen somit 1,1%. Beim Zivildienst haben im gleichen Zeitraum rund 12'500 Personen einen Einsatz geleistet, wodurch die bewilligten Anträge 2,9% betragen. Nähere Ausführungen hierzu finden sich auch im Abschnitt 4.3.

⁵ Die Leistungs-codes geben der zuständigen Ausgleichskasse Auskunft über die Art des Dienstes sowie den zu verwendenden Entschädigungsansatz. 10 = Militärdienstleistungen: Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommen (z. B. Wiederholungskurs; Durchdiener nach der Grundausbildung etc.). Die Entschädigung beträgt mindestens Fr. 62.- pro Tag. 12 = Gradänderungsdienst im Militär: Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens, wobei die Entschädigung mindestens Fr. 111.- pro Tag zu betragen hat. 14 = Dienst als Durchdienerkader: Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommen, wobei die Entschädigung mindestens Fr. 91.- pro Tag zu betragen hat. 40 = Zivildienst nach den ersten 145 Dienstofftagen: Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommen, wobei die Entschädigung mindestens Fr. 62.- zu betragen hat. 41 = Zivildienst mit Rekrutenansatz: Zivildienstleistende sind entschädigungsmässig während den ersten 145 Dienstofftagen entschädigungsmässig einem Rekruten gleichgestellt.

Personen	Anzahl	Verteilungen in %		Alter
- Armee				
mit Hochschulabschluss	160	25%	15.7%	25.9
mit Lehrabschluss	477	73%	46.9%	20.8
ohne Angabe	16	2%	1.6%	23.1
Total	653	100%	64.3%	22.1
- Zivildienst				
mit Hochschulabschluss	250	69%	24.6%	26.2
mit Lehrabschluss	102	28%	10.0%	22.0
ohne Angabe	11	3%	1.1%	25.0
Total	363	100%	35.7%	25.0
- Nur Rekruten (Rekrutierung)				
mit Hochschulabschluss	2	1%		
mit Lehrabschluss	291	99%		
ohne Angabe	2	1%		
Total	295	100%		
- Total				
mit Hochschulabschluss	412			
mit Lehrabschluss	870			
ohne Angabe	29			
Total	1311			

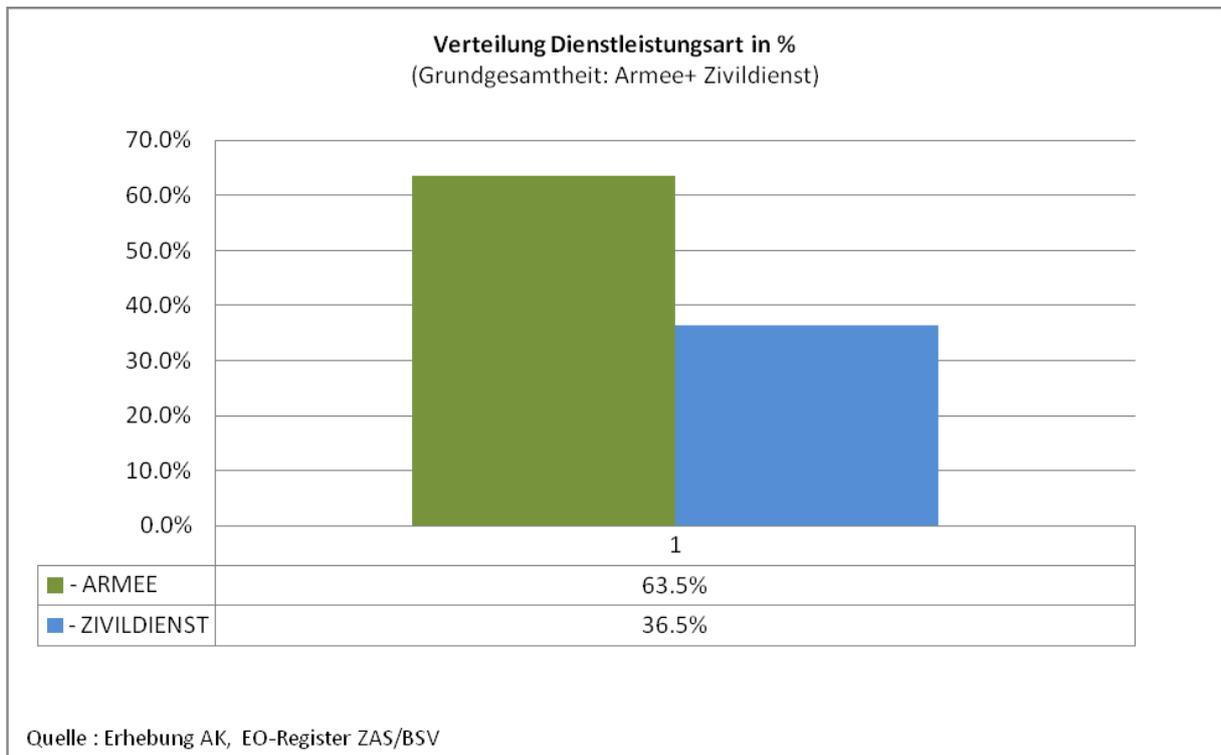
4 Auswertung

4.1 Ausbildung, Alter und Dienstleistungsart

In diesem Teil wird die Aufteilung nach abgeschlossener Ausbildung der Dienstleistenden, der Altersstruktur sowie der Dienstleistungsart aufgezeigt.

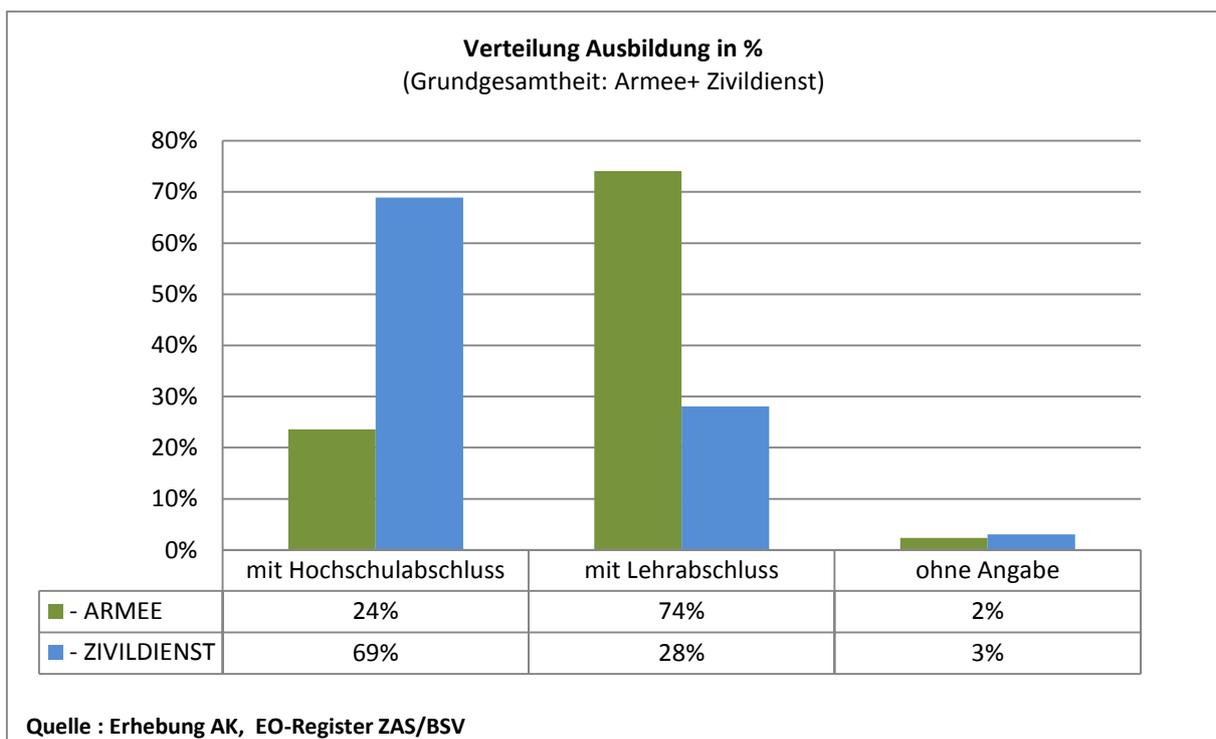
4.1.1 Dienstleistungsart

Gut zwei Drittel der eingegangenen 1'587 Anträge fielen auf Armeeingehörige. Im gleichen Erhebungszeitraum leisteten allerdings rund 84'500 Personen Militärdienst und 12'500 Personen Zivildienst.



4.1.2 Abgeschlossene Ausbildung

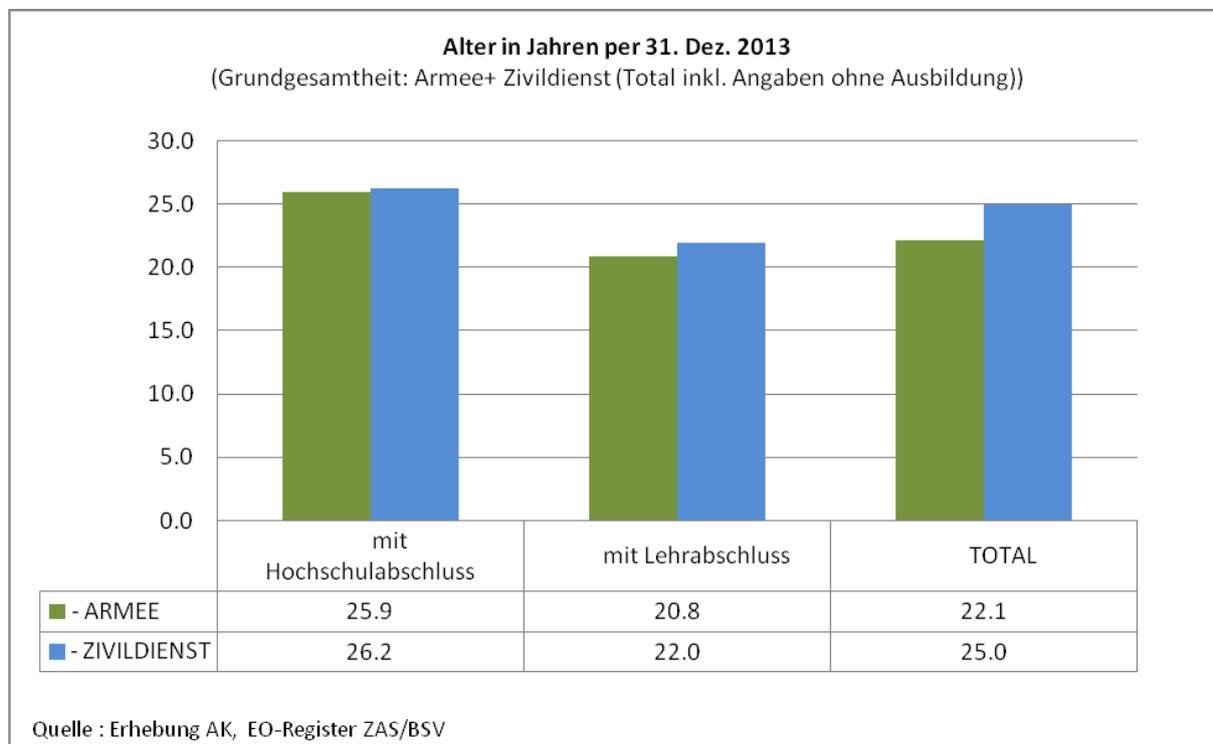
Die Ausbildungsstruktur ist je nach Dienstleistungsart sehr unterschiedlich. Während bei den untersuchten Fällen in der Armee nur zwei von zehn Dienstleistende einen Hochschulabschluss haben, sind beim Zivildienst sieben von zehn Zivildienstleistende Hochschulabgänger. Die Erkenntnis, dass Zivildienstleistende eher über eine höhere Schulbildung verfügen, wird durch den Bericht des Bundesrates vom 30. April 2014 über die Ergebnisse Gespräch Zivildienstgesuch (ZVG) und Motivevaluation Zivildienstgesuchsteller (MZG) erhärtet.



4.1.3 Altersstruktur

Grundsätzlich ist das Alter der Antragsteller mit Hochschulabschluss für Armee und Zivildienst deutlich höher als dasjenige der Lehrabgänger (25,9 bzw. 26,2 Jahre für Hochschulabgänger versus 20,8 bzw. 22,0 Jahre für Lehrabgänger).

Innerhalb des gleichen Ausbildungsniveaus ist das Durchschnittsalter für den Zivildienst jeweils leicht höher als dasjenige für die Armee.



4.2 Tagesansätze und Einkommen

Die Tagesansätze sind je nach Ausbildung und Dienstleistungsart deutlich unterschiedlich. Personen mit Hochschulabschluss haben deutlich höhere Ansätze. Bei der Armee gab es viele Dienstleistende im Gradänderungsdienst. Diese Personenkategorie hat – im Gegensatz zu den übrigen Dienstleistenden – Anspruch auf eine höhere Mindestentschädigung von 111 Franken im Tag⁶. Dies ist auch der Grund, weshalb Armeeangehörige mit Lehrabschluss im Mittelwert höhere Entschädigungen erhalten als Zivildienstleistende.

Eine zusätzliche Kontrolle über den Median (Zentralwert) zeigt die Robustheit der Daten, d.h. die Auswertung des Mittelwertes wird nicht durch eventuelle Extremwerte beeinflusst.

Mittelwerte – Personenbetrachtung (Median in Klammern, gerundete Werte)

Tagesansatz Hochschulabgänger

Armee: 170 Fr. (178)
Zivildienst: 169 Fr. (174)

Einkommen/Tag

233 Fr. (223)
217 Fr. (217)

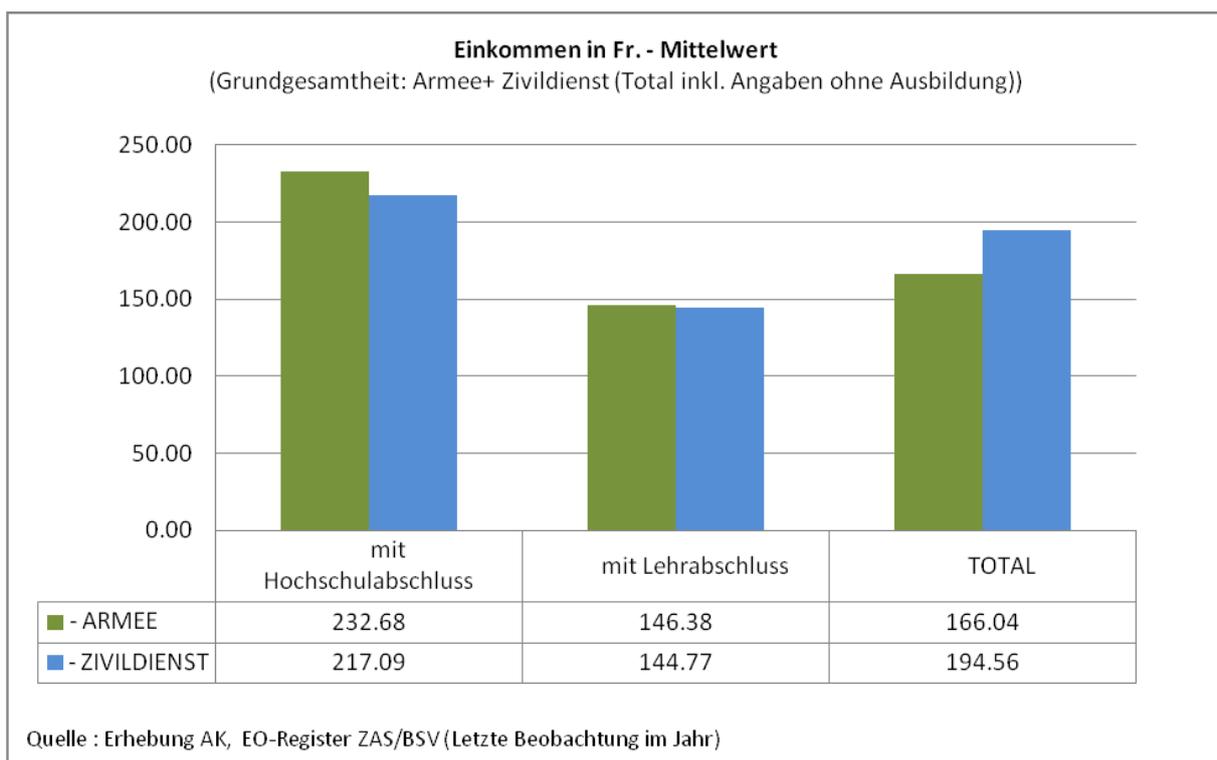
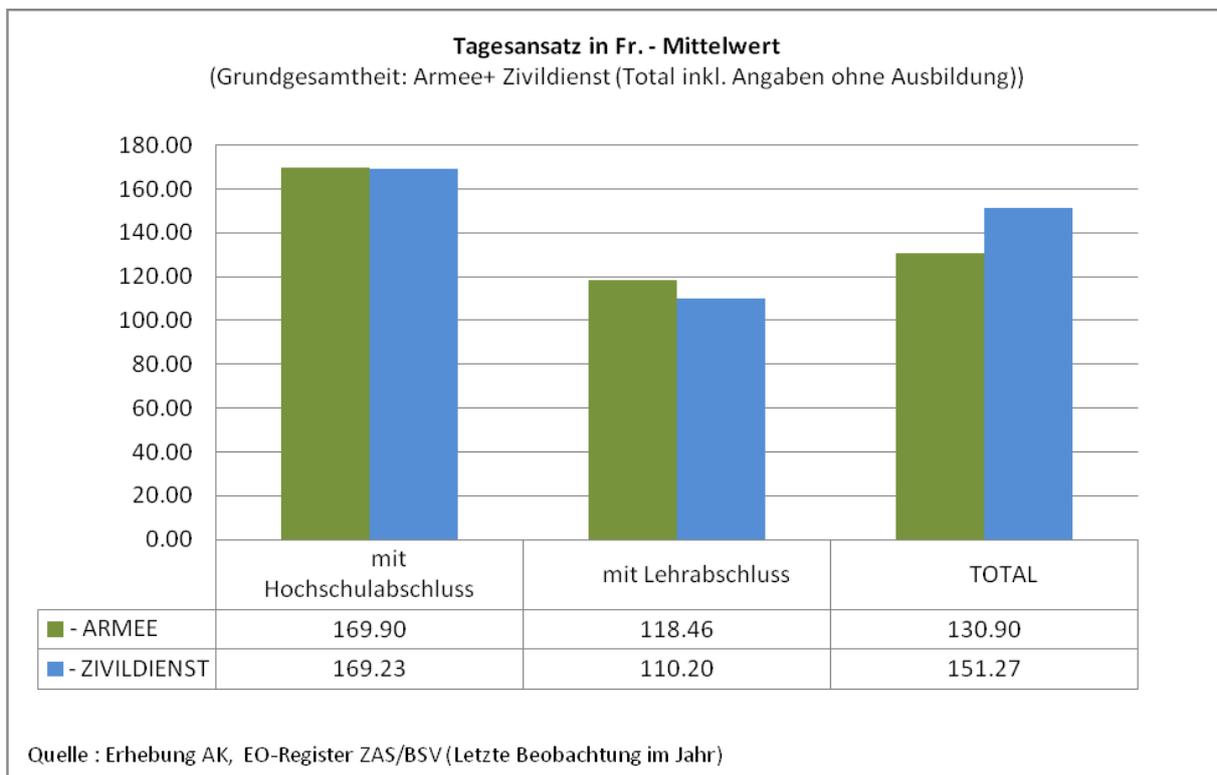
Tagesansatz Lehrabschluss

Armee: 118 Fr. (117)
Zivildienst: 110 Fr. (117)

Einkommen/Tag

146 Fr. (146)
145 Fr. (146)

⁶ Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)



4.3 Anträge im Vergleich zum Erfassungszeitraum

Vergleicht man die Anzahl Personen, welche einen Antrag gestellt haben, mit den Dienstleistenden, die im gleichen Zeitraum Dienst geleistet haben (1. Juni bis 31. Dezember 2013), so ergibt sich folgendes Bild:

Insgesamt leisteten im Erfassungszeitraum rund 84'500 (2. Halbjahr 2013 rund 73'900) Personen Dienst in der Armee (inkl. Rekruten). Die 948 Dienstleistenden, deren Antrag bewilligt wurde, entsprechen somit **1,1%** der Armeedienstleistenden (2. Halbjahr 2013 = 1,3%).

Beim Zivildienst haben im gleichen Zeitraum rund 12'400 Personen Dienst geleistet (2. Halbjahr 2013 = 11'400). Darin eingeschlossen sind auch Personen, die entschädigungsmässig während den ersten 145 Diensttagen den Rekruten gleichgestellt sind. Die 363 Zivildienstleistenden, deren Antrag bewilligt wurde, entsprechen somit **2,9%** aller Zivildienstleistenden die im gleichen Zeitraum Dienst geleistet haben (2. Halbjahr 2013 = 3,2).

Die prozentuale Differenz zwischen den bewilligten Anträgen der Armeeangehörigen (1,1%) und jenen des Zivildienstes (2,9%) erklärt sich einerseits dadurch, weil bei den Antragstellern das Verhältnis zwischen Armeeangehörigen und Zivildienstleistenden 3:1 beträgt. Demgegenüber beträgt bei den absoluten Dienstleistungen das Verhältnis 7:1, d.h. auf 7 Armeeangehörige entfällt 1 Zivildienstleistender. Andererseits können weitere Faktoren zu dieser Differenz beitragen. So verfügen beispielsweise Zivildienstleistende gegenüber den Armeeangehörigen tendenziell über ein besseres planerisches Element, um ihren Einsatz optimal mit dem Ausbildungsende abzustimmen zu können. Ebenso kann die Ausbildungsstruktur eine Erklärung zur prozentualen Abweichung bilden. Während nämlich bei den untersuchten Fällen in der Armee nur zwei von zehn Dienstleistenden einen Hochschulabschluss haben, sind beim Zivildienst sieben von zehn Zivildienstleistenden Hochschulabgänger. Ein weiterer Grund könnte die erhöhte Mindestentschädigung für Armeeangehörige während dem Gradänderungsdienst bilden. Die Mindestentschädigung für Armeeangehörige von heute 111 Franken im Tag entspricht in vielen Berufsbranchen ca. 80% des ortsüblichen Anfangslohns eines Lehrabgängers. Dadurch wird ein Antrag auf Bemessung nach dem hypothetischen ortsüblichen Anfangslohn in der betreffenden Branche häufig. Eine zuverlässige Aussage, welche Gründe tatsächlich zur Differenz geführt haben, kann aber nicht gemacht werden, weil keine entsprechende Analyse gemacht wurde.

Die 1'311 Personen, deren Anträge bewilligt wurden, haben zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember 2013 insgesamt 29'878 Diensttage geleistet (Armeeangehörige 21'348 Diensttage, Zivildienstleistende 8'530 Diensttage). Die Ausgaben für die EO beliefen sich dabei für diese Personen insgesamt auf rund 3,6 Mio. Franken (Armeeangehörige 2,4 Mio. Franken, Zivildienstleistende 1,2 Mio. Franken). Die durchschnittliche bezogene EO-Leistung je Armeeangehörigen, dessen Antrag bewilligt wurde, betrug dabei 2'531 Franken (2,4 Mio. Fr. geteilt durch 948 Anträge). Demgegenüber hat die durchschnittliche EO-Leistung bei den Zivildienstleistenden 3'325 Franken betragen (1,2 Mio. Fr. geteilt durch 363 Anträge). Der Unterschied erklärt sich dadurch, weil der Zivildienstleistende in der Regel öfter über eine akademische Ausbildung verfügt und tendenziell etwas älter ist als der Militärdienstleistende. Dies wirkt sich somit auf den hypothetischen ortsüblichen Anfangslohn in der betreffenden Branche aus, welcher die Bemessungsgrundlage für die EO-Entschädigung bildet.

Im gleichen Zeitraum haben rund 97'000 Personen Dienst geleistet (Armee 84'500, Zivildienst 12'500). Zusammen haben sie dabei rund 3'800'000 Diensttage geleistet (Armeeangehörige 3'070'000, Zivildienst 730'000). Die Ausgaben für die EO für Militär- und Zivildienst beliefen sich im gleichen Zeitraum auf 391,7 Mio. Franken (Armee 319,4 Mio. Franken, Zivildienst 72,3 Mio. Franken).

5 Fazit: Keine unterschiedliche Behandlung von Zivildienstleistungen und Militärdienstleistenden

Die Auswertung zeigt keine Bevorzugung und keine unterschiedliche Behandlung der Zivildienstleistenden im Vergleich zu den Militärdienstleistenden. Personen mit gleichem Ausbildungsniveau haben nur unwesentliche Differenzen beim Tagesansatz für die Dienstleistung. Kleine Unterschiede ergeben sich dadurch, weil die Zivildienstleistenden bei ihrem langen Einsatz gemäss den ausgewerteten Antragsbogen in der Regel etwas älter sind als die Armeeangehörigen im Beförderungsdienst oder im Durchdiener-Modell. Kommt hinzu, dass Zivildienstleistende im Verhältnis zur Gesamtzahl der Zivildienstpflichtigen eher über einen Hochschulabschluss verfügen. Diese Faktoren beeinflussen das vordienstliche Einkommen, wenn der hypothetische ortsübliche Anfangslohn zur Bemessung der Entschädigung herangezogen werden muss. Zivildienstleistende haben zwar gegenüber den Armeeangehörigen bessere Optimierungsmöglichkeiten, ihren Einsatz so zu planen, dass sich dieser unmittelbar an die Ausbildung

anschliesst. In wie weit dies tatsächlich Einfluss auf die Anzahl der gestellten Gesuche hat, kann nicht abschliessend beantwortet werden, weil eine Vielzahl anderer Faktoren ebenso eine Rolle spielen können.

6 Anhang

Postulat der SiK-N (Po 12.3982) EO. Ungleichbehandlung von Zivildienstleistenden und Militärdienstleistenden

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, aufzuzeigen, ob eine Ungleichbehandlung bezüglich EO zwischen Zivildienstleistenden und Militärdienstleistenden besteht, und dem Parlament bis Mitte 2013 Bericht zu erstatten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.01.2013

Das Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft macht hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs keine Unterscheidung zwischen Militär-, Zivil- oder Schutzdienstleistenden. Für sämtliche Dienstleistenden gelten die gleichen Berechnungsregeln. Während dem Dienst beträgt die tägliche Grundentschädigung bei erwerbstätigen Personen 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 62 Franken pro Dienstag. Davon ausgenommen ist der Dienst während der Rekrutenschule oder bei den der Rekrutenschule gleichgestellten Diensten. Diese Dienstleistenden erhalten generell eine Grundentschädigung in der Höhe von 62 Franken pro Dienstag, unabhängig davon, ob sie vor dem Einrücken erwerbstätig oder in Ausbildung begriffen waren. Entschädigungsmässig sind Zivildienstleistende somit während der Zeit, die eine Rekrutenschule dauern würde, den Rekruten im Militär gleichgestellt, d. h., sie erhalten ebenfalls die Minimalentschädigung von 62 Franken pro Dienstag.

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 5. November 2012 insbesondere die Frage der Gleichbehandlung der Militär- und Zivildienstleistenden hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs aufgeworfen, wenn diese unmittelbar vor dem Dienst ihre Ausbildung abgeschlossen haben. In diesen Fällen wird nach dem geltenden Recht die Entschädigung nicht nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommen berechnet, sondern aufgrund des ortsüblichen Anfangslohns im betreffenden Beruf. Im Sinne einer gesetzlichen Vermutung wird in diesen Fällen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angenommen, wäre die Person nicht dienstpflchtig gewesen. Die Vermutung entfaltet aber dann keine Wirkung, wenn die Ausgleichskasse feststellt, dass der Leistungsansprecher auch ohne Dienstleistung keine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte. Diese Regel gilt für Militärdienstleistende (unabhängig davon, ob sie ihren Dienst gestaffelt oder als Durchdiener leisten) wie auch für Zivildienstleistende im gleichen Masse.

In rechtlicher Hinsicht besteht somit keine Ungleichbehandlung zwischen den Militär- und Zivildienstleistenden. Die Sonderregelung für Studienabgänger kann allerdings bei Zivildienstleistenden im Einzelfall zu einem stossenden Ergebnis führen. Im Gegensatz zu den Militärdienstleistenden sind die Zivildienstleistenden in der Bestimmung des Zeitpunkts der Dienstleistung nämlich freier. Dadurch hat ein Zivildienstleistender eher die Möglichkeit, den Zivildiensteinsatz bewusst unmittelbar auf einen Zeitpunkt nach Abschluss des Studiums zu verlegen, um dadurch von der Sonderregelung zu profitieren und in den Genuss einer höheren EO-Entschädigung zu gelangen. Der Bundesrat ist bereit, diese Problematik zu überprüfen. Dazu müssen bei den Durchführungsorganen der EO die entsprechenden Daten erhoben werden, was allerdings eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird und unter Umständen länger dauert als bis Mitte 2013. Aufgrund der erhobenen Daten wird sich zeigen, ob und wie weit ein Reformbedarf besteht.

Antrag des Bundesrates vom 23.01.2013

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.